

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Roetgen

1. **Haushaltssatzung
der Gemeinde Roetgen
für das
Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966) hat der Rat der Gemeinde Roetgen mit Beschluss vom 28.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	17.250.732	EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.482.533	EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.279.351	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.156.021	EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.248.671	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.447.590	EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	938.919	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	272.000	EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

438.919,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

180.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.231.801,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

6.500.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 595 v. H.
2. Gewerbesteuer 500 v. H.

Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Gemeinde Roetgen am 14.12.2016 mit Wirkung vom 01.01.2017 eine gesonderte Hebesatzsatzung erlassen hat.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Regelungen zur flexiblen Haushaltsführung

1. Bildung von Budgets

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte ein Budget gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO NRW. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen produktverantwortlichen Amtsleiter.

Ausgenommen hiervon sind folgende Bereiche:

- die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50+51), für die produktübergreifend eine Budgetebene bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet wird,
- der gesamte Bereich der bilanziellen Abschreibungen (Kontengruppe 57),
- die interne Leistungsverrechnung (Kontengruppen 48 / 58)
- Verfügungsmittel des Bürgermeisters (§ 15 GemHVO NRW).

Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit werden produktbezogen in getrennten Budgets zusammengefasst.

In den Budgets sind jeweils die Gesamtsumme der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Das gleiche gilt für die Einzahlungen und Auszahlungen. Sollte es durch geänderte Anforderungen der Statistik, durch geänderte Zuordnungsvorschriften oder bis dato nicht angefallene Aufwands- oder Ertragsarten notwendig sein, zusätzliche Sachkonten einzubeziehen, so ist dies im Rahmen der Haushaltsausführung zulässig.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO NRW zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen berechtigen.

Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen / Auszahlungen. Gleichfalls dürfen zweckgebundene Mehreinzahlungen bei investiven Maßnahmen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

2. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Abweichend von der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Roetgen gilt bei der Leistung über- und außerplanmäßiger (üpl. und apl.) Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW folgendes:

- Erhebliche üpl. und apl. Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen bei Beträgen von mehr als 25.000 EUR vor.
- Unerhebliche üpl. und apl. Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 5.000 EUR bedürfen der Zustimmung des Haupt-Finanz-Beschwerdeausschusses. Bis zu diesem Betrag entscheidet der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit.
- Die unerheblichen üpl. und apl. Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen; bei Beträgen bis 1.000,00 EUR wird zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes hierauf verzichtet.
- Die notwendige Einrichtung neuer Produktsachkonten im Ergebnisbudget ist während des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zulässig.
Für aufkommende Abgrenzungs- und Zuordnungsproblematiken sind zur Flexibilisierung der Verwaltungstätigkeit „apl.“ Aufwendungen / Auszahlungen zulässig; der Zuschussbedarf darf hierbei nicht überschritten werden.
- Üpl. und apl. Aufwendungen und Auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungen, Durchbuchungen u. ä.) und Jahresabschlussbuchungen (insbesondere Abschreibungen und Wertberichtigungen) gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich i. S. des § 83 Abs. 2 GO NRW.
- Üpl. und apl. Aufwendungen, die durch das Ummummern von Sachkonten bzw. die Änderung von Zuordnungen entstehen, gelten als unerheblich.

3. Sperrvermerk bei Zweckbindung

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes, der Städteregion Aachen oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Baubeginns in Anspruch genommen werden.

4. Nachtragssatzung / Nachtragshaushalt

- Als erheblich i. S. des § 81 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) GO NRW gilt ein Fehlbetrag (bei geplantem Haushaltsausgleich), der ein Zehntel der in der Schlussbilanz des Vorjahres ausgewiesenen Ansatzes der allgemeinen Rücklage übersteigt.
- Als erheblich i. S. des § 81 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) GO NRW gilt ein höherer Jahresfehlbetrag als geplant, der 2 v. H. der Bilanzsumme des vorausgegangenen Haushaltsjahres übersteigt.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen i. S. des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. des Gesamtvolumens des Gesamtergebnisplanes (ordentliche Aufwendungen) bzw. des Gesamtfinanzplanes (Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit) des lfd. Haushaltsjahres übersteigen.
- Als geringfügig i. S. des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Instandsetzungen, deren voraussichtliches Gesamtvolumen nicht mehr als 40.000 EUR betragen.

2. **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Schreiben vom 30.03.2017 angezeigt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 03.05.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan (und das Haushaltssicherungskonzept) liegen zur Einsichtnahme vom 15.05.2017 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 im Rathaus der Gemeinde Roetgen, Zimmer 11, öffentlich aus und sind unter der Adresse

<https://buengerportal.roetgen.de/dokumente>

im Internet verfügbar.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Roetgen, den 09.05.2017

Der Bürgermeister



Klauss